

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 394/2017
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Finanzausschuss Berichterstattung: Frau Kleier	05.12.2017
--	------------

Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Funke	08.12.2017
--	------------

Kreistag Berichterstattung: Herr Dr. Funke	15.12.2017
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 020320	Bez. Rettungsdienst (Haushaltsplanentwurf 2018)
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 04	Bez. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 8.750.000 EUR b) 9.000.000 EUR	

Beschlussvorschlag:

- Der als **Anlage 1** beigefügten Gebührenkalkulation für die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird zugestimmt.
- Die als **Anlage 3** beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird beschlossen.

Erläuterungen:

Beim Rettungsdienst handelt es sich um eine gebührenfinanzierte Einrichtung, für die der Grundsatz der Vollkostendeckung gilt (§ 14 Rettungsgesetz NRW (RettG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW). Die finanziellen Auswirkungen für die Benutzer des Rettungsdienstes – also die Bürgerinnen und Bürger, die eine entsprechende Leistung in Anspruch nehmen – werden dadurch abgefedert, dass der eigentliche Anspruch auf die Krankenkassen übergeht. So werden bei gesetzlich krankenversicherten Benutzern die Gebührenbescheide auch unmittelbar an deren Krankenkasse übersandt.

Die letzte Anpassung der Gebührensätze erfolgte zum 01.01.2017.

Nunmehr ist eine Anhebung der Gebühren erforderlich, weil die Kosten für den Rettungsdienst gegenüber dem Jahr 2016 (Ist: 7.141.879 €) auf 9.167.837 € im Jahr 2018 steigen werden. Die steigenden Kosten sind hauptsächlich auf höhere Personalkosten bedingt durch die Änderungen des im Oktober vom Kreistag beschlossenen neuen Rettungsdienstbedarfsplans (vgl. Sitzungsvorlage 350/2017) und die damit verbundene Rettungsmittelausweitung sowie die in 2017 vollzogene Anpassung an die neue Entgeltordnung für die Beschäftigten des Rettungsdienstes zurückzuführen.

Neben der Kostensteigerung hat auch der Sonderposten für den Gebührenaussgleich eine wichtige Funktion für die Höhe der Gebühren. Der Sonderposten ergibt sich aus Gebührenüberzahlungen der Vorjahre und wirkt sich bei seiner Rückgabe kostenmindernd aus. Zum 31.12.2016 belief sich der Sonderposten auf rd. 362 T€. Im Jahr 2017 wird derzeit von einem vollständigen Verbrauch des angesparten Sonderpostens ausgegangen, so dass für das Jahr 2018 keine Kostenminderung eingeplant wurde.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vollkostendeckung und der Rückführung von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren werden die Gebührensätze ab dem 01.01.2018 an die Kostenentwicklung angepasst. Die Gebührensätze stellen sich wie folgt dar:

	Tarif ab 01.01.2013	Tarif ab 01.01.2015	Tarif ab 01.01.2017	Tarif ab 01.01.2018
1. Rettungswagen (RTW)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	554,00 €	476,00 €	547,00 €	685,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €
2. Krankentransportwagen (KTW)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	346,00 €	232,00 €	265,00 €	334,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €
3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	530,00 €	457,00 €	370,00 €	441,00 €
4. Notarzteinsatz				
Notarzteinsatzpauschale	756,00 €	542,00 €	531,00 €	488,00 €

Durch die neue Gebührensatzung sollen in 2018 Gebühren i. H. v. gut 9,1 Mio. € vereinbart werden.

Die Gebührenerträge sind im Entwurf des Kreishaushalts 2018 im Produkt 020320 Rettungsdienst unter Nr. 04 in Höhe von 8.750 T€ veranschlagt. Mit der Änderungsliste zum Haushalt (siehe Vorlage Nr. 182/2016) werden die Gebührenerträge um 250 T€ auf dann 9,0 Mio. € den Werten der Kalkulation angepasst.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation können der **Anlage 2** entnommen werden.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wurde der Entwurf der neuen Gebührensatzung den Krankenkassen im Vorfeld übersandt. Gem. § 14 Abs. 2 S. 2 RettG NRW ist Einvernehmen mit den Krankenkassen als letztendlichen Kostenträgern anzustreben. Das Einvernehmen konnte bislang nicht erzielt werden.

Die Verhandlungen mit den Kassen werden auch dadurch erschwert, dass die Kostentragung für die Notfallsanitäterausbildung immer noch umstritten ist. Zum 01.04.2015 wurde das Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) novelliert und in Kraft gesetzt. Eine entsprechende Kostentragungspflicht der Krankenkassen für die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz wurde aufgenommen.

In dem am 20.10.2017 beschlossenen Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf wurde der Umfang der Aus- und Fortbildung für die Notfallsanitäter festgeschrieben. Die Verbände der Krankenkassen vertreten jedoch weiterhin die Auffassung, dass die im RettG NRW enthaltene Regelung zur Finanzierung der Aus- und Weiterbildung zum Notfallsanitäter mangels Gesetzgebungskompetenz des Landes NRW für verfassungswidrig gehalten wird und vor diesem Hintergrund zu etwaigen Finanzierungsregelungen zu Bedarfsplänen und Gebührenfestsetzungen derzeit keine Zustimmung erteilt werden kann.

Insbesondere für einen zur Vorbereitung auf eine Prüfung zum Notfallsanitäter nach § 32 Abs. 2 Satz 1 NotSanG notwendigen Lehrgang (sog. Ergänzungsprüfung 1) wird die Kostentragung abgelehnt. Die von den Kostenträgern grundsätzliche, ablehnende Haltung führt dazu, dass diese ihr Einvernehmen nicht erteilen. Allerdings sind die Ausführungen aus Sicht der Kreisverwaltung nicht geeignet, von der Berücksichtigung der Kosten abzusehen.

Nach einer Empfehlung des Landkreistages NRW können die Kosten dennoch in die Gebührenkalkulation aufgenommen und das fehlende Einvernehmen der Kassen durch den Kreistag ersetzt werden. Im Falle von sich daran anschließenden Rechtsstreitigkeiten über Gebührenabrechnungen wäre nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände die kommunale Position zur Refinanzierung stark. Derzeit sind auch keine Rechtsstreitigkeiten bei anderen Rettungsdienstträgern in NRW bekannt.

Die Verwaltung befindet sich in Bezug auf die Kalkulation aktuell noch im Meinungsaustausch mit den Krankenkassen, um einen Konsens zu erzielen. Weitere Gespräche sind vereinbart. Die Ergebnisse werden ggfls. über eine Ergänzungsvorlage in die politischen Gremien eingebracht.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat